



AGAD
Partner im Wettbewerb.

Datenschutz zum Feierabend

“Auskunftsanspruch im Datenschutz – Das müssen Unternehmen wissen“!

RA Thorsten Kunde

03. März 2022

Die Themen

- 1. Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
- 2. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO im Arbeitsverhältnis**
- 3. Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO?**
- 4. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen**

1. Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO



1. Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO



Art. 15 Abs. 1 : Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a)....h)

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person



Art. 15 Abs. 1 : a)....h)

Die Hinweise in den Buchstaben a)-h) sind in der Auskunft anzugeben.

=>**Art. 15 Abs. 1** gibt der betroffenen Person einen Auskunftsanspruch und bejahendenfalls das Recht auf Auskunft, welche Daten das im einzelnen sind.

1. Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Art. 15 Abs. 2 : Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.



Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person



Art. 15 Abs. 3 : Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

Art. 15 Abs. 4 : Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.



2. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO im Arbeitsverhältnis



Standard-Antrag bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- ➔ **Auskunftsanspruch als zusätzlicher Druck ggü. Arbeitgeber**
- ➔ **Ziel ist Erhöhung der Abfindungszahlung nicht die eigentliche Auskunft**
- ➔ **Auskunftserteilung durch Arbeitgeber regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden**



Standard-Antrag bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen



- ➔ Umfang der ordnungsgemäßen Auskunft zumeist unklar
- ➔ Bußgelder und immaterieller Schadensersatz drohen bei nicht ordnungsgemäßer Auskunft
- ➔ Stand der Daten zum Zeitpunkt des Auskunftsantrags
- ➔ Auskunft nach Löschen der vorhandenen Daten stellt Verstoß dar

Reichweite des Auskunftsanspruchs bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- ➔ Dauer des Arbeitsverhältnisses regelmäßig mehrere Jahre
- ➔ folglich (je nach ausgeübter Tätigkeit) große Mengen personenbezogener Daten vorhanden
- ➔ Praxisproblem: wie weit reicht der Auskunftsanspruch?

Reichweite des Auskunftsanspruchs bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- ➔ weitreichender ggü. einschränkendem Auskunftsanspruch
- ➔ weitreichende Ansicht: verantwortliche Stelle muss alle verarbeiteten Daten auch in Kopie zur Verfügung stellen
- ➔ hierzu zählen alle E-Mails, interne Vermerke und Gesprächsnotizen, denn:

Art. 15 DSGVO ist nicht eingeschränkt!

Reichweite des Auskunftsanspruchs bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- ➔ **einschränkende Ansicht: verantwortliche Stelle muss nicht alle verarbeiteten Daten zur Verfügung stellen**
- ➔ **kein Anspruch auf interne Vorgänge und zugehörigen Gesprächs- und Schriftverkehr**
- ➔ **sinnvolle Eingrenzung des Auskunftsbegehrens durch den Betroffenen erforderlich**

Reaktion auf Auskunftsanspruch bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- ➔ **Zweistufige Reaktion auf Auskunftersuchen:**
- ➔ **Mitteilung nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, d.h. Basisdaten in der Frist nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO verbunden mit der Frage nach weiterer Präzisierung der Auskunft**
- ➔ **Reaktion auf Präzisierung und Prüfung möglicher Verweigerungsgründe**

3. Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO



Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO

- **Ein Anspruch kann bei nicht vollständiger oder verspäteter Auskunft geltend gemacht werden**
- **Die Höhe richtet sich u.a. nach dem Verhalten der die Auskunft verlangenden Person**
- **Auskunft tatsächlich als primäres Begehren?**
- **Hier: Schadensersatzanspruch in Höhe von 1000,- EUR**

Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO

Verspätete und unvollständige Beantwortung der gestellten Auskunftsanfrage führt zu:

- längerer als notwendiger Ungewissheit bei Anfragendem
- weiterer Beurteilung der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes durch die verantwortliche Stelle



Hier: Schadensersatzanspruch in Höhe von 5000,- EUR

Rechtsprechung zu Art. 15 DSGVO



Anbei die Zusammenstellung der Rechtsprechung zu Art. 15 DSGVO aus den Jahren 2018-2021 durch die Bitkom zur weiteren Vertiefung:

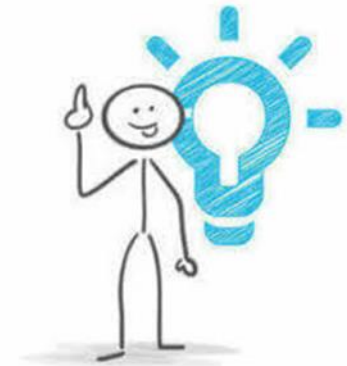
<https://www.bitkom.org/sites/main/files/2022-02/20220216-%C3%9Cbersicht-Urteile-Art%2015%20DS-GVO.pdf>

4. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen



4. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen

- ❖ Angemessene und fristgerechte Reaktion auf das Auskunftsbegehren
- ❖ Definition eines betrieblichen Prozesses für eingehende Auskunftsbegehren
- ❖ Wer informiert intern: wen bis wann?
- ❖ Internes gemeinsames Verständnis für Bearbeitung der Auskunftsanfragen



4. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen

- ❖ Welche Systeme müssen abgefragt werden, um relevante Daten zur Verfügung zu stellen?
- ❖ Vorgaben für die Zusammenstellung der Daten
- ❖ Regelmäßige Aktualisierung der internen Abläufe
- ❖ Entwurf von Musterschreiben



4. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen

- ❖ **Beteiligung des Betriebsrates bei der Einführung neuer IT-Systeme**
- ❖ **Unternehmensweite Sensibilisierung in Bezug auf Datenpflege**



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**AGAD Service GmbH
RA Thorsten Kunde
Waldring 43-47
44789 Bochum**

kunde@agad.de

Tel.: 0234/282533 20